

	INTERNE SICHERHEITSRICHTLINIEN	Modul 3
	Allgemeine Sicherheitsrichtlinien	Rev 03 301210

1. Die gesetzlichen Bestimmungen bzgl. der Arbeitssicherheit sind unter besonderer Beachtung
 - des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der zugehörigen Verordnungen, wie insbesondere
 - der Arbeitsstättenverordnung,
 - der Arbeitsmittelverordnung,
 - der Maschinensicherheitsverordnung,
 - der Verordnung über Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten
 - der Bauarbeiterschutzverordnung
 sowie aller anderen „Aushangpflichtigen Gesetze“ (Aushang an Informationstafel) von allen MitarbeiterInnen einzuhalten.

2. Zum Schutz der MitarbeiterInnen und zur Verhütung von Arbeitsunfällen sind Bestimmungen der
 - „Internen Sicherheitsrichtlinien“ und
 - schriftlichen Tätigkeits- bzw. ortsspezifische Anordnungen
 einzuhalten.
 Interne Sicherheitsrichtlinien mit entsprechenden Unterweisungen sind nachweislich vom disziplinierten Vorgesetzten oder von der Sicherheitsfachkraft zu übergeben.
 Arbeitsplatzbezogene Unterweisungen sind nachweislich vom lokalen Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen durchzuführen. Arbeiten dürfen nur nach entsprechender Einschulung und mit ausreichenden, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Fachkenntnissen durchgeführt werden.
 Sofern sich das Aufgabengebiet ändert, ist mit dem Vorgesetzten das Einvernehmen über Art und Umfang allfällig erforderlicher weiterer Unterweisungen herzustellen.

Darüberhinaus wird an die Eigenverantwortung jeder/s Mitarbeiter(s)In appelliert, für die Sicherheit anderer sowie für die eigene Sicherheit stets Sorge zu tragen.

3. Die Konsumation von alkoholhaltigen Getränken am Arbeitsplatz (Anlagen und Büro) während der Arbeitszeit und den Ruhepausen ist verboten. In allen Gebäuden und gekennzeichneten Zonen gilt, mit Ausnahme der gekennzeichneteten Raucherzonen, Rauchverbot

4. MitarbeiterInnen, denen eine persönliche Schutzausrüstung („PSA“: „Persönliche Schutzausrüstung“ Modul 4.) vom lokalen Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen übergeben wurde, sind verpflichtet diese gemäß Unterweisungen und / oder Kennzeichnung ohne Einschränkung zu verwenden. Jede/r MitarbeiterIn ist verpflichtet, beschädigte Schutzausrüstung sowie mit Ablaufdatum versehene Schutzausrüstungen vor Ablauf dem lokalen Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen zum Tausch zu melden.
In gekennzeichneten Bereichen muss die gebotene Schutzausrüstung immer von allen (auch von Betriebsfremden) getragen werden.
 Arbeitsschutzkleidung ist jederzeit entsprechend der Tätigkeit zu verwenden.
 Die Einhaltung ist vom lokalen Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen sicherzustellen und zu kontrollieren.

- Bei allen Arbeiten (Ausnahme Büro) ist eng anliegende Arbeitskleidung (Knöpfe geschlossen) zu tragen, sowie von lose hängenden Haaren, Bändern, Arm- u. Halsketten abzusehen
5. Bei Verwendung von Arbeitsstoffen mit Gefahrensymbol- Aufschrift sind Sicherheitsdatenblätter zu verwenden und deren Bestimmungen einzuhalten **(Beilage 1)**.
Während des Hantierens mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist Rauchen, Trinken und Essen nicht gestattet.
 6. Richtige Körperhaltung und Last – Grenzwerte für Heben und Tragen sind einzuhalten **(Beilage 2)**.
 7. Bei Arbeiten, bei denen ein Absturz aus einer größeren Höhe als 1,0 Meter möglich ist, sind vor Arbeitsbeginn Schutzmaßnahmen gegen einen möglichen Absturz (Geländer, Absturzsicherung) zu ergreifen.
 8. Es sind ausschließlich Leitern in vorgeschriebener Art zu verwenden **(Beilage 3)**. Leitern sind so abzustellen, dass ein Umkippen nicht möglich ist.
 9. Geräte, Maschinen und Material müssen immer so gelagert werden, dass eine Gefährdung von Personen nicht auftreten kann.
 10. Stapel sind stets so anzulegen, dass niemand durch umfallende Gegenstände gefährdet werden kann.
 11. Arbeitsplätze sind stets in Ordnung zu halten. Abfälle sind bei Dienstschluss in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehälter (Mülltrennung) zu entsorgen.
 12. Not-Aus Schalter und andere Sicherheitseinrichtungen sind stets im betriebsbereitem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
 13. Sicherheitskennzeichen: Verbots-, Gebots-, Warn- und Hinweistafeln sind zu beachten. Hinweistafeln an der Einfahrt sind zu beachten.
Mit Tafeln oder/und Ketten gesperrte Bereiche dürfen nur von Befugten, gegebenenfalls nur bei gesichertem Anlagen-, Maschinenstillstand betreten werden.
 14. Für das Befahren der Anlagen mit allen Fahrzeugen und Geräten gelten die gesetzlichen Bestimmungen der StVO, soweit nicht anders vorgeschrieben.
Die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb aller Betriebsbereiche ist 20 km / h, sofern keine anderslautende Kennzeichnung vorhanden ist.
Rückwärtsfahren ist so weit möglich zu vermeiden und nur bei absolut freier Sicht und ausnahmslos im Schrittempo zulässig. Erforderlichenfalls ist die Unterstützung durch eine/n EinweiserIn, mit welcher/m ständig Sichtkontakt zu halten ist, zu organisieren.
Fußgänger haben sich im Werksgelände so zu bewegen, dass sie von Fahrern gesehen werden und dürfen sich rückwärtsfahrenden Fahrzeugen von hinten nicht nähern.
Nur angegebene Zufahrtswege und, soweit vorhanden, gekennzeichnete Gehwege benutzen.
 15. Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht durch Fahrzeuge, Geräte, Maschinen und Lagerungen verstellt werden.
 16. Kinder dürfen das Betriebsgelände nicht betreten
(Ausnahme: unter Aufsicht von Erwachsenen außerhalb des Produktionsbereichs)
 17. Der für die Anlage, das Fahrzeug, das Gerät, die Maschine verantwortliche Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortliche ist verpflichtet MitarbeiterInnen nachweislich
 - vor entsprechender Tätigkeit örtlich einzuweisen,

- Betriebs-u. Wartungsvorschriften sowie Sicherheitsdatenblätter zu übergeben,
- über geltende Sicherheitsrichtlinien zu informieren,
- auf die Tragepflicht von Schutzausrüstungen hinzuweisen,
- die tätigkeitsrelevante persönliche Schutzausrüstung zu übergeben
- und über die Verwendungsvorschriften zu informieren.

Die gleiche Verpflichtung gilt gegenüber Besuchern, ArbeitnehmerInnen von Fremdfirmen und werksfremden KonzernmitarbeiterInnen bei Tätigkeit in der Arbeitsstätte und für WerksmitarbeiterInnen nach Arbeitsstätten/Anlagenumbau und Erneuerung von Fahrzeugen, Gräten und Maschinen.

18. Anlagen, Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nur nach nachweislich erteilter Befugnis (interne Fahrerlaubnis: **Beilage 4**) und soweit gesetzlich (z.B. Hubstapler, Kräne) oder/und intern (z.B. Fahrmischer, Betonpumpen, Radlader) vorgeschrieben, nach Nachweis der Fachkenntnisse in Betrieb gesetzt werden.
19. Bedienungs- und Wartungsanleitungen (insbesondere von Sicherheitseinrichtungen) sind stets vom Anlage-, Fahrzeug-, Geräte- und Maschinenbenützer einzuhalten.
Schutzvorrichtungen dürfen keinesfalls entfernt werden.
(Ausnahme: stillstehende, gegen Inbetriebnahme abgesicherte Anlagen, Fahrzeuge, Geräte und Maschinen).
Schauöffnungen müssen in geeigneter Weise gegen Eingriff gesichert werden.
20. Anlagen, Fahrzeuge, Geräte, Maschinen (insbesondere auch handgeführte Maschinen) und Werkzeuge sind vor jeder Verwendung / Inbetriebnahme auf Betriebssicherheit zu prüfen.
Fehlerhafte, beschädigte nicht betriebssichere Anlagen, Fahrzeuge, Geräte, Maschinen und Werkzeuge dürfen nicht verwendet werden und sind dem Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen zu melden.
Keine Geräte mit sichtbar beschädigtem Gehäuse, Anschlusskabel, Stecker benutzen.
21. Prüfpflichtige Anlagen, Fahrzeuge, Geräte, Maschinen und Werkzeuge sind in regelmäßigen Abständen entsprechend gesetzlicher Vorschriften bzw. Betriebsanleitungen und/oder Angaben des Herstellers wiederholt zu prüfen.
Sicherheitseinrichtungen sind von Anlagen-, Fahrzeug-, Geräte-, Maschinen- und Werkzeugbenutzern entsprechend den Betriebs- und Wartungsvorschriften und/oder den Angaben des Herstellers wiederholt zu prüfen.
Die Organisationsverantwortung hierfür hat der lokale Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortliche.
22. Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten dürfen ausschließlich an stillstehenden, gegen Wiederinbetriebnahme gesicherten Anlagen, Fahrzeugen, Geräten und Maschinen, entsprechend den Betriebs- und Wartungsvorschriften von fachlich geeignetem Personal durchgeführt werden.
(Ausnahme: Gefahrlose Tätigkeit durch entsprechende Schutzvorrichtungen oder entsprechende Sicherungsmaßnahmen sichergestellt.)
23. Für besonders gefährliche Arbeiten, das sind insbesondere
- brandgefährliche Tätigkeiten,
 - Einstieg in Silos, Behälter, Aufgabetrichter und Waagen,
 - Einstieg in Maschinen mit rotierenden Werkzeugen,
 - Arbeiten im elektrischen Bereich,
 - Freigabeschein für Arbeiten in der Höhe
 - Sprengarbeiten / interner Sprengmittel-Transport

sind vor Beginn der Tätigkeit Freigabescheine (Interne Sicherheitsrichtlinien "Freigabeschein" Modul 8) mit Bestätigung des lokalen Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen einzuholen.

Ausgenommen sind MitarbeiterInnen mit einem gültigen Freigabeschein.

24. Wahrnehmungen von Beschädigungen an baulichen, mechanischen und/oder elektrischen Einrichtungen, Anlagen, Fahrzeugen, Geräten, Maschinen und Werkzeugen, insbesondere wenn diese mittelbar oder unmittelbar zu Unfällen oder Verletzungen führen können, sind unverzüglich dem lokalen Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen zu melden.

Bis zur ordentlichen Beseitigung der Gefahrenquelle sind jedoch sofort geeignete Maßnahmen (z.B. Absicherung der Gefahrenstelle) eigenverantwortlich und/oder mit Abstimmung mit dem lokalen Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen zu setzen.

25. Im Falle von Arbeitsunfällen ist entsprechend den internen Sicherheitsrichtlinien "Verhalten bei Unfall" Modul 5.2 und den Informationsblättern „Verhalten bei Unfall“, "Erste Hilfe bei Stromunfällen" und "Erste Hilfe bei Brandunfällen" an der Informationstafel vorzugehen.

Erste Hilfe-Leistung ist entsprechend erfolgter Schulung oder nach dem AUVA-Merkblatt „Erste Hilfe“ an der Informationstafel durchzuführen.

26. Im Brandfall ist nach den internen Sicherheitsrichtlinien "Brandschutzordnung" (Modul 5.3) und entsprechend den Informationsblättern „Verhalten im Brandfall“ und „Richtige Anwendung von Feuerlöschern“ an der Informationstafel vorzugehen.

27. Informations- u. Unterweisungsmängel sowie Unklarheiten sind mit dem disziplinierten Vorgesetzten zu besprechen.

In allen Fragen und Belangen der Arbeitssicherheit stehen die örtlich zuständige Sicherheitsvertrauensperson sowie die Sicherheitsfachkraft bzw. der Arbeitsmediziner ("Adressen- und Telefonliste" an Informationstafel) zur Verfügung.

28. Verstöße gegen die Internen Sicherheitsrichtlinien durch MitarbeiterInnen und / oder Fremde dürfen nicht hingenommen werden („Wegschauen“ kann Konsequenzen haben). Jede/r MitarbeiterIn ist angewiesen, die Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien einzufordern und bei beharrlichen Verstößen ist der/ die disziplinierte Vorgesetzte einzuschalten. Personen die sich und oder andere durch ihr Verhalten gefährden, sind nötigenfalls von der/dem Anlage / Betriebsgelände zu verweisen.

29. Für die Organisation und Kontrolle des Aushanges der

- „Aushangpflichtigen Gesetze“,
- der Adressen- und Telefonliste,
- der Informationsblätter:

"Verhalten bei Unfall"

"AUVA Merkblatt "Erste Hilfe"

"Erste Hilfe bei Stromunfällen"

"Erste Hilfe bei Brandunfällen"

"Verhalten im Brandfall"

"Richtige Anwendung von Feuerlöschern"

sowie für die jederzeit zugängliche Auflage aller, für die Arbeitsstätte relevanten Sicherheitsdatenblätter ist der lokale Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortliche zuständig.

30. Der lokale Werks-, Arbeitsstättenverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass alle Betriebsfremden durch
- Werkseinfahrtstafeln- oder/und
 - nachweislich zur Kenntnis gebrachte Interne Sicherheitsrichtlinien in Kurzform für
 - kurzfristig anwesende Kunden, Lieferanten, Besucher (Modul 12a)
 - für arbeitsdurchführenden Mitarbeiter von Fremdfirmen (Modul 12b)
- über die Internen Sicherheitsrichtlinien informiert werden.
31. Der Brandschutzverantwortliche hat für die Einhaltung aller Bestimmungen der Brandschutzordnung (Interne Sicherheitsrichtlinien Modul 5.3) zu sorgen.
32. Der Abfallverantwortliche hat für die gesetzlich vorgeschriebene Abfallsammlung, -trennung und -entsorgung zu sorgen.